

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Anträge der Regierung vom 14. August 2012

Art. 5: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 8a (neu): Streichen.

Begründung:

Die Regierung hält an der in der Botschaft zu Art. 5 dargelegten Auffassung fest, wonach der Artikel notwendig ist. Er entspricht dem bisherigen Recht. Von der Möglichkeit, Meldepflichten für Vermieter einzuführen, haben etwa die Städte St.Gallen und Rapperswil-Jona Gebrauch gemacht. Dies zeigt, dass insbesondere grössere Gemeinden auf eine Meldepflicht der Vermieter angewiesen sind, um ein vollständiges und aktuelles Einwohnerregister sicherstellen zu können. Dagegen sind kleinere Gemeinden, in denen die Verhältnisse in der Regel überschaubarer sind, weniger auf Meldepflichten angewiesen. Die Bestimmung kommt damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden entgegen und entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Mit der Bestimmung wird den politischen Gemeinden eine Handhabe gegeben, um zu verhindern, dass in städtischen Verhältnissen Personen Wohnraum dauernd belegen bzw. mitbelegen und dabei gegenüber Behörden in der Anonymität bleiben. Die Wichtigkeit eines vollständigen und aktuellen Einwohnerregisters darf insbesondere auch mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer lückenlosen Besteuerung aller Einwohnerinnen und Einwohner nicht unterschätzt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Artikel bundesrechtskonform ist. Mit dem Registerharmonisierungsgesetz (SR 331.02) werden nämlich leidlich Mindestvorschriften aufgestellt, die ergänzende kantonale Bestimmungen zulassen.

Art. 14 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Regierung hält an ihrer «Kann-Formulierung» fest. Mit dieser Formulierung soll der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, die Datenplattform nur so weit zu betreiben, als überhaupt Bedarf besteht. Es soll mit anderen Worten verhindert werden, dass die Datenplattform eines Tages zum Selbstzweck wird und unnötige Kosten verursacht. Die sich im Fluss befindenden E-Government-Strukturen könnten durchaus dazu führen, dass die Datenplattform dereinst überflüssig wird. Zu denken ist etwa an eine ähnliche Datenplattform auf Bundesebene.